

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Gingst

- Baumschutzsatzung -

Auf Grund von § 26 Abs.1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern LNatG M-V) i. d. F. d. Bek. vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. Nr. 1 S.1), in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. d. Bek. vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V 1998 S.29 ff.) hat die Gemeindevertretung GINGST auf ihrer Sitzung am 16.06.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Schutzzweck

- Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile zur
1. Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes,
 2. Verbesserung und Erhaltung des Kleinklimas und
 3. Erhaltung von Lebensräumen für die Tierwelt und zur Sicherung eines artenreichen Baumbestandes festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Gemeindeterritoriums einschließlich der Bebauungsplangebiete. Der Geltungsbereich ist auf den als Anlagen beigefügten Karten im Maßstab 1 : 10000 grün (Anlagen 1 bis 4) umrandet. Für Bebauungsplangebiete, die nach Inkrafttreten dieser Satzung rechtskräftig werden, gilt diese Satzung für den Plangeltungsbereich entsprechend.

- (2) Diese Satzung gilt nicht für
1. Naturdenkmale, Alleen und einseitige Baumreihen sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 Landesnaturenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern,
 2. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern,
 3. denkmalgeschützte Parkanlagen,
 4. Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz,
 5. Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen,
 6. Obstbäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

§ 3 Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 0,5 Metern,